

FÖRDERUNGSKRITERIEN FÜR DIE KINDERSCHUTZDIENSTE FREIER TRÄGER¹

SCHREIBEN DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALES UND FAMILIE

Vom 31. August 1990

1. Kinderschutzdienste als Aufgabe der Jugendhilfe

1.1 Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch werden, die erforderlichen Hilfen zur Abwendung weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen zu geben.

1.2 Das Angebot einzelner erzieherischer, sozialer, ärztlicher, psychotherapeutischer und beratender Hilfen reicht nicht aus. In vielen Fällen sind Eltern nur eingeschränkt oder gar nicht in der Lage, ihrem durch Misshandlung oder sexuellem Missbrauch bedrohten Kind in dem erforderlichen Umfang begleitend beizustehen. Dies gilt besonders, wenn Eltern mitbetroffen oder mitverantwortlich sind oder als Täter in Betracht kommen. Die notwendige Hilfe für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen erfordert deshalb auch das Angebot einer verständnisvollen, verlässlichen und dem Kind vertrauenden Begleitung.

1.3 Es gehört zu den Aufgaben des Jugendamtes nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes der Jugendwohlfahrt, die Einrichtung von Kinderschutzdiensten freier Träger, die diese Betreuung anbieten, anzuregen und zu fördern. Das Land gewährt eine ergänzende Förderung durch freiwillige Zuwendungen zu den Personalkosten von Kinderschutzdiensten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung des Landes setzt voraus, dass die Kinderschutzdienste die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Voraussetzungen erfüllen.

2.1 Zu den Aufgaben des Kinderschutzdienstes gehört es, Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ein Ansprechpartner zu sein, der sich den jungen Menschen zuwendet und ihren Aussagen voll vertraut, im Gespräch und in persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensplanung zu geben, vor weiteren Gefährdungen zu schützen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen, erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische und sonstige Hilfen aufzuzeigen und ihnen bei der Inanspruchnahme zu helfen, ein vertrauender und verlässlicher Helfer zu bleiben, auch wenn es in einem strafrechtlichen Verfahren nicht zu einer Verurteilung kommt oder die Aussagen bestritten oder sonst angezweifelt werden.

Ihre Aufgabe ist es daher, durch Beratung und Hilfevermittlung zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des

¹ Veröffentlicht in: Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Kinder- und Jugendpolitik des Landes, Landesjugendplan 1994/1995.

Vertrauensverhältnisses zu dem Mädchen oder dem Jungen möglich ist. Hierzu gehört es auch, alle, die um das Problem wissen, im weiteren Umgang mit dem Kind zu beraten. Die Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, zur Abwendung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen die im Einzelfall erforderlichen Hilfen und zur allgemeinen Vorbeugung dienenden Maßnahmen zu gewährleisten, bleiben unberührt.

2.2 Der Kinderschutzdienst gewährleistet Mädchen und Jungen, die sich an ihn wenden, die vertrauliche Behandlung der empfangenen Informationen. Es ist nicht seine Aufgabe, an der Strafverfolgung des Täters mitzuwirken oder Strafanzeige zu erstatten.

2.3 Im konkreten Einzelfall arbeitet der Kinderschutzdienst mit dem Jugendamt, anderen Behörden, Einrichtungen und sozialen Diensten freier Träger zusammen, damit die erforderlichen Hilfen angeboten und die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Soweit der Kinderschutzdienst die begleitende Betreuung eines Mädchens oder Jungen auf Veranlassung des Jugendamtes übernommen hat, soll er das Jugendamt über den Abbruch und, soweit sachdienlich, über den Fortgang oder die Beendigung der Hilfe informieren. Vertraulich von dem Mädchen oder Jungen empfangene Informationen soll er nur mit dessen Einverständnis weitergeben.

2.4 Der Kinderschutzdienst arbeitet mit der Zentralen Beratungsstelle für Kinderschutz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zusammen. Hierzu entwickelt die Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz Fortbildungsangebote und weist auf sonstige Fortbildungsmöglichkeiten hin.

2.5 Der Kinderschutzdienst berichtet dem Jugendamt und der Zentralen Beratungsstelle für Kinderschutz in allgemeiner Form regelmäßig über seine Erfahrungen und seine Arbeit. Er weist auf Mängel bei den Hilfemöglichkeiten hin und macht Vorschläge für deren Behebung.

2.6 Der Kinderschutzdienst soll Einrichtungen und Dienste, die Hilfe für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen anbieten oder anbieten könnten oder die im Rahmen ihrer erzieherischen Arbeit auf Misshandlungs- oder Missbrauchsfälle aufmerksam werden können, über die in der Kinderschutzarbeit gesammelten Erfahrungen informieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung den unter 2.1 und 2.2 beschriebenen Aufgaben möglich ist. Seine Tätigkeit soll zu einer breiteren Sensibilisierung für das Verhalten und die Bedürfnisse verletzter Mädchen und Jungen beitragen.

3. Umfang und Bedingungen der Förderung

3.1 Das Land gewährt für Kinderschutzdienste von Trägern der freien Jugendhilfe eine Zuwendung (Festbetrag) zu den Personalkosten von bis zu zwei Fachkräften in Höhe von bis zu 40.000 DM² im Jahr für jede hauptamtliche Fachkraft. Für vollzeitbeschäftigte Fachkräfte, die nicht während des ganzen Kalenderjahres tätig sind, beträgt die Landeszuwendung ein Zwölftel des Festbetrages nach Satz 1 für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte reduziert sich der Festbetrag entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

3.2 Fachkräfte im Sinne von 3.1 sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie oder Pädagogik oder mit einem Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, soweit sie über

² Seit 2007 in Höhe von bis zu 25.000 € je hauptamtliche Fachkraft

besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit Hilfen für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen verfügen. Eine psychologische Fachkraft mit therapeutischer Ausbildung oder Berufserfahrung soll jedem Kinderschutzdienst zur Verfügung stehen.

3.3 Es müssen mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte, von denen eine teilzeitbeschäftigt sein kann, angestellt sein. Ihre Arbeitszeit muss so gestaltet sein, dass in ausreichendem Maße Gelegenheit zu gemeinsamen Fallbesprechungen und Absprachen über die Arbeitsaufteilung gegeben ist.

3.4 Der Kinderschutzdienst soll mindestens an vier Tagen in der Woche für mindestens je drei Stunden für Betroffene und Ratsuchende geöffnet und telefonisch erreichbar sein. Es muss gewährleistet sein, dass telefonische Anrufer auf die Öffnungszeiten hingewiesen werden. Eine Fachkraft soll auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein.

3.5 Der Träger hat eine gesicherte Gesamtfinanzierung und eine den Aufgaben entsprechende personelle Besetzung nach Nr. 3.2 sowie die räumliche und sachliche Ausstattung im Antrag nachzuweisen. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich in angemessenem Umfang an den Kosten.

4. Verfahren

4.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden ergänzend die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl S. 82, 1988, S. 500) Anwendung.

4.2 Der Antrag für das laufende Jahr und der Verwendungsnachweis für das Vorjahr sollen bis zum 1. April beim Ministerium für Soziales, Familie und Sport nach Formblatt eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes beizufügen, in der auch die Förderungsvoraussetzungen nach 3.5 bestätigt werden.

4.3 Der Träger soll die beabsichtigte Einrichtung eines Kinderschutzdienstes oder seine personelle Erweiterung dem Ministerium für Soziales, Familie und Sport möglichst frühzeitig anzeigen. Die Erstaufnahme in die Förderung ist nur für die Zeit nach Antragstellung möglich. Bei Erschöpfung der Haushaltsmittel hat die Förderung bestehender Dienste Vorrang vor der Förderung neuer Dienste.

4.4 Das Ministerium für Soziales, Familie und Sport zahlt die Zuwendung in zwei gleichen Raten. Eine Zahlung wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Bewilligung der Landeszuwendung und die zweite Zahlung nach sechs Monaten geleistet.

4.5 Der Verwendungsnachweis soll bis zum 1. April des folgenden Jahres beim Ministerium für Soziales, Familie und Sport nach Formblatt eingereicht werden. Im Verwendungsnachweis sind Angaben über Beschäftigungsdauer, Qualifikation und Vergütungsgruppe der Fachkräfte und über die Höhe der Zuwendungen sonstiger öffentlichen Stellen erforderlich. Beizufügen ist ein schriftlicher Tätigkeitsbericht, der über die Schwerpunkte, die Ausgestaltung und den Umfang der geleisteten Arbeit informiert und die Zahl der betreuten Fälle angibt.